

Leistungsvereinbarung

gem. § 17 (2) SGB II

über die Durchführung von

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

gem. § 16 (3) SGB II

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft Rhein-Sieg (ARGE Rhein-Sieg)

vertreten durch
Herrn Geschäftsführer
Ralf Holtkötter

- nachstehend als ARGE bezeichnet -

und

**Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt 1
53757 Sankt Augustin**

vertreten durch
Herrn Bürgermeister
Klaus Schumacher

- nachstehend als Auftragnehmerin (AN) bezeichnet -

gelten folgende Bedingungen:

1 Benennung der Leistung

1.1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Gegenstand der Leistungsvereinbarung ist die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 (3) SGB II durch die AN.

1.2 Maßnahmeart/Modul/Projekt

Die ARGE vereinbart mit der AN die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entsprechend dem Konzept der ARGE sowie dem Angebot der AN. Die Durchführung erstreckt sich auf das Angebot von Arbeitsgelegenheiten „betriebliche Qualifizierung“ am ARGE-Center Sankt Augustin.

1.3 Teilnehmerzahl/ Plätze

Die Gesamtzahl der durch die AN vorzuhaltenden Arbeitsgelegenheiten beträgt 30.

2 Vertragsbestandteile

Die im Konzept der ARGE Rhein-Sieg vom 10.04.2006 dargestellten Rahmenbedingungen sowie die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches -2.Buch- sind Grundlage dieser Vereinbarung. Zudem ist das Angebot (Konzept) der AN vom 10.11.2008 inkl. der Kalkulation in der Fassung vom 20.10.2008 Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Für Mängelansprüche und Verjährungsfristen gelten ausschließlich die Bestimmungen des BGB. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3 Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.03.2010 geschlossen. Sie endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es besteht die Option der Verlängerung, sofern der ARGE ausreichend Ausgabemittel zur Verfügung stehen.

4 Durchführung der Leistungen

4.1 allgemeine Rahmenbedingungen

Die AN verpflichtet sich, die im Konzept festgelegten Leistungen gewissenhaft zu erbringen.

Die AN stellt sicher, dass die von ihr eingerichteten und zu besetzenden Arbeitsgelegenheiten folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

Arbeitsgelegenheiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II (Bundesrepublik Deutschland) dient. Arbeitsgelegenheiten müssen daher im Inland geschaffen werden.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder dem Interesse eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Arbeitsgelegenheiten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familie- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege und Sport. Die einzelfallspezifische Prüfung der Fördervoraussetzungen bleibt davon unberührt.

- **Zusätzlichkeit**

Arbeitsgelegenheiten sind zusätzlich, wenn die Arbeiten ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Zusätzlichkeit ist ein Votum des Personal- oder Betriebsrates aller Einsatzstellen beizulegen, aus dem hervorgeht, dass durch die Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten bestehende Arbeitsplätze nicht gefährdet bzw. abgebaut werden.

Die AN muss das vom Personal- oder Betriebsrat gezeichnete Votum bezüglich der „Beurteilung der Zusätzlichkeit“ bei Vertragszeichnung, jedoch spätestens vor Leistungsbeginn vorlegen.

- **Wettbewerbsneutralität**

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Arbeitsgelegenheiten dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Wiederbesetzung freiwerdender Arbeitsplätze und die Wahrnehmung von Mutterschutz-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung durch Arbeitsgelegenheiten -Teilnehmer ist nicht zulässig.

Die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder eine sich anschließende unbefristete Einstellung darf durch Arbeitsgelegenheiten -Teilnehmer nicht verhindert werden.

Ziel der Arbeitsgelegenheit ist, den Ausstieg aus der Hilfebedürftigkeit und die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu unterstützen.

4.2 besondere projektspezifische Rahmenbedingungen

Die Arbeitsgelegenheiten vom Typ betriebliche Qualifizierung sollen als wirtschaftsnahe Arbeitsgelegenheiten eingerichtet werden. Neben dem Einsatz an den üblichen Einsatzstellen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme Praktika in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes machen. Das betriebliche Praktikum erfüllt dabei den

Zweck der arbeitsmarktnahen Qualifizierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben hierdurch die Möglichkeit, den ersten Arbeitsmarkt kennen zu lernen. Sie können ihre Fähigkeiten mit den realen Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes überprüfen und abgleichen. Der zeitliche Rahmen für die betriebliche Qualifizierung beträgt dabei maximal 4 Wochen je 6 Monate Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit.

Die AN hat Praktikumsstellen zu akquirieren. Bei der Akquise der Praktikumsstellen ist auf eine ausgewogene Branchenvielfalt zu achten. Die AN muss der ARGE vor Beginn der Maßnahme einen entsprechenden Nachweis über vorhandene Praktikumsmöglichkeiten vorlegen.

Der Einsatz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Praktikumsstellen ist unverzüglich, spätestens am Tag der Praktikumsaufnahme, der zuständigen ARGE Fachkraft mitzuteilen. Zudem ist die Abrechnungsliste um Angaben zu den Praktika (Beginn, Ende, Einsatzbetrieb) zu ergänzen.

4.3 organisatorische Rahmenbedingungen

4.3.1 Zuweisung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ausschließlich durch die Fachkräfte der ARGE Rhein-Sieg zugewiesen. Grundsätzlich beträgt die Teilnehmergezeitdauer in der Maßnahme sechs Monate. Die zum Maßnahmebeginn abzuschließende Beschäftigungsvereinbarung (siehe Anlage 1) ist der ARGE Rhein-Sieg innerhalb einer Woche zuzustellen.

4.3.2 Teilnehmerstundenzahl

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit einer in der Beschäftigungsvereinbarung (s. Anlage 1) verbindlich fest zu legenden Beschäftigungsstundenzahl je Woche eingesetzt. Der Rahmen darf hierbei eine Mindeststundenzahl je Woche von 15 nicht unterschreiten. Die Höchstgrenze beträgt 30 Wochenstunden.

4.3.3 Urlaubsregelung

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten ist das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen zum Urlaubsgeld (s. Abs. 2) entsprechend anzuwenden. Somit haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Anspruch auf Urlaub in Höhe von 2 Tagen je ganzem Teilnehmemonat; Teilmonate werden entsprechend berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Weitergewährung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Urlaubstage besteht nicht, da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in dieser Zeit kein arbeitsbedingter Aufwand entsteht.

4.3.4 Krankheitsregelung

Erkrankungen sind seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Tag durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu belegen. Die AN hat dies in geeigneter Weise zu kontrollieren und monatlich nachträglich der ARGE nachzuweisen. Davon unbenommen endet die Maßnahme einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers in der Regel nach einer Krankheitsdauer von 5 Werktagen. Der Abbruch ist unverzüglich der zuständigen ARGE-Fachkraft anzuzeigen. Im Einzelfall entscheidet die Fachkraft über einen weiteren Verbleib der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in der Maßnahme.

4.3.5 Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung

Die AN zahlt die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auftrag der ARGE an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus.

Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend und in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Monats.

Gezahlt wird für jede Beschäftigungsstunde der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von 1,20 Euro.

Die Erstattung der durch die AN ausgezahlten Mehraufwandsentschädigung durch die ARGE an die AN ist in 6.3 geregelt.

4.3.6 Fahrkostenerstattung

Die ARGE hat mit dem VRS sowie der RSVG vereinbart, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten die Nutzung eines Arbeitsintegrationstickets (AI-Ticket) ermöglicht wird. Hierzu wird die ARGE dem VRS eine Liste der Träger zur Verfügung stellen, mit denen die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten vereinbart ist.

Die AN wird jeweils spätestens 3 Tage vor Maßnahmebeginn einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers ein AI-Ticket bei der RSVG bestellen, sofern die Nutzung des AI-Tickets notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist (Verfahren siehe Anlage 5).

Die Erstattung von Fahrtkosten für die Nutzung eines PKW ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen kann die zuständige Fachkraft der ARGE die Zahlung der Fahrtkosten analog § 5 Abs.1 BRKG (PKW = 0,20 €/km der kürzesten Strecke) veranlassen. Die Zahlung erfolgt dann durch die ARGE.

4.3.7 Vorzeitige Beendigung

Die vorzeitige Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme gleich aus welchem Grund kann ausschließlich in Absprache mit der zuständigen Fachkraft der ARGE erfolgen.

Eine Maßnahme wird vorzeitig beendet bei z.B. Wegfall der Fördervoraussetzungen, Aufnahme einer Beschäftigung oder Entscheidung der zuständigen Fachkraft der ARGE über Abberufung. Zur Beendigung der Maßnahme aufgrund längerer krankheitsbedingter Fehlzeiten s. Punkt 4.3.4.

Unentschuldigtes Fehlen muss durch die AN bis spätestens zum 3. Tag der ARGE mitgeteilt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmeabbruch wird dann durch die ARGE Fachkraft entschieden.

5 Unfallversicherung der Mitglieder

Die ARGE übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden. Die Verantwortung für die Unfallversicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trägt die AN. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung ist der für die AN zuständige Unfallversicherungsträger.

6 Vergütung

6.1 Erstattung der Kosten

Die dem Träger durch die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten werden auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation in einer monatlichen Pauschale erstattet. Die Pauschale beträgt 7.846,67 Euro.

Für die in der Pauschale enthaltenen Sachkosten sind grundsätzlich Nachweise vorzulegen. Hierzu behält sich die ARGE vor, nach Abschluss des Haushaltsjahres oder nach Abschluss der Maßnahme entsprechende Rechnungen einzusehen, zu prüfen und ggf. überzahlte Beträge zurückzufordern.

Die durch die AN gem. 4.3.5 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgezahlte Mehraufwandsentschädigung wird durch die ARGE erstattet.

6.2 Bruttobetrag

Bei der Erstattung handelt es sich um einen Bruttobetrag, in dem sämtliche der AN in Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten entstehenden Kosten enthalten sind. Die Erstattung weitergehender Kosten wie z.B. Nebenkosten, Gebühren und Abgaben ist nicht möglich.

6.3 Fälligkeit

Die Zahlung der Pauschale sowie die Erstattung der an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgezahlten Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich rückwirkend auf das von der AN angegebene Konto per Überweisung nach Vorlage der vollständigen Abrechnungslisten (siehe Anlage 2).

Eine nachträgliche Ergänzung der zur Abrechnung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.

Die oben angegebenen Abrechnungslisten sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats an die ARGE zu übermitteln.

7 Rechte und Pflichten

7.1 Berichtswesen

Die AN ist verpflichtet, monatlich einen Ergebnisbericht nach in der Anlage (siehe Anlage 3) befindlichem Muster zu erstellen.

7.2 Teilnehmerbeurteilung und -zeugnis

Die AN ist gem. § 61 SGB II verpflichtet, für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil zu erstellen und an die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer auszuhändigen. Zudem ist die AN verpflichtet, bei Ausscheiden eines Teilnehmers bzw. einer Teilnehmerin aus der Maßnahme eine Teilnehmerbeurteilung nach beigefügtem Muster (siehe Anlage 4) zu erstellen und an die zuständige Fachkraft der ARGE zu übermitteln. Ein Zwischenbericht hat zwei Monate nach Antritt der Maßnahme einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers zu erfolgen.

7.3 Arbeitsmaterial und -kleidung

Die AN verpflichtet sich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die notwendige Ausstattung von Arbeitsgeräten etc. ohne weitere Erhebung von Kosten zur Verfügung zu stellen.

7.4 Mitteilungspflichten

Kommen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die zuständige Fachkraft der ARGE durch die AN umgehend zu informieren.
Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz hat die AN umgehend der ARGE anzuzeigen.

7.5 Personaleinsatz

Die AN setzt ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal ein.

Der Nachweis des eingesetzten Personals hat mit dem „Erhebungsbogen Personal“ (s. Anlage 6) spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gegenüber der ARGE zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erforderlich.

Die ARGE behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Laufzeit der Maßnahme. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von der AN sicherzustellen.

8 Kündigungsrecht

8.1 Allgemeine Kündigung

Die Leistungsvereinbarung kann bei einer wesentlichen und voraussichtlich nachhaltigen Änderung der Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Vereinbarung vorgelegen haben, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (entsprechend § 8 S. 1 Mindestanforderungsverordnung).

8.2 Außerordentliche Kündigung

Die Maßnahme kann ohne Frist nur aus wichtigem Grund beendet werden.

Als wichtiger Grund i.S.d. § 92 Satz 3 SGB X gelten insbesondere eine schwerwiegende Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Bestandteile oder die in § 7 Nr. 5 VOL/A genannten Tatbestände. Eine schwerwiegende Verletzung ist unter anderem ein Verstoß gegen Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit.

9 Prüfungsvereinbarung

Die ARGE hat das Recht, unangekündigt zu den üblichen Geschäftszeiten Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE jederzeit berechtigt,

- Grundstücke und Geschäftsräume der AN zu betreten
- Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen der AN betreffend der Durchführung der Maßnahme, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, etc. zu nehmen

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befragen
- Externe Einsatzstellen aufzusuchen (Dies hat die AN sicherzustellen.)

Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der Qualität und Leistung der Maßnahme, insbesondere die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem hinsichtlich der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit.

10 Datenübermittlung / Datenschutz

Die ARGE und die AN übermitteln sich gegenseitig Sozialdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soweit dies für die Durchführung der in dieser Leistungsvereinbarung vereinbarten Dienstleistungen erforderlich ist (§ 50 SGB II).

Die AN hat die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Daten, die ihr nach Abs. 1 übermittelt worden sind, dürfen nur zweckgebunden im Rahmen der Beauftragung genutzt werden. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die AN auch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§78 Abs. 1 SGB X).

Die AN stellt sicher, dass mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine datenschutzrechtliche Erklärung vereinbart wird, die die Übermittlung der während der Teilnahme erhobenen Daten an die ARGE zulässt.

Die AN verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der ARGE vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen außer den mit der Ausführung beauftragten nicht bekannt werden. Sie hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten. Die AN ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.

Die AN ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch die ARGE vorzuhalten, sie sodann jedoch aus ihren Systemen zu löschen.

11 Scientology-Ausschluss

Die AN verpflichtet sich, dass weder sie noch ihre Beschäftigten bei der Erfüllung der Leistungsvereinbarung die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden bzw. verbreiten.

12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt der ARGE.

13 Ausschlussgründe und Antikorruptionsklausel

Rechtskräftig nachgewiesene Ausschlussgründe im Sinne von § 7 Nr. 5c bis e VOL/A berechnen die ARGE zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgefährdung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten.
- b. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben.
- c. vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Die AN hat der ARGE alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen der AN aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich §§ 346 bis 349 BGB unberührt.

Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 oder 2 vor, so hat die AN der ARGE eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich ob die ARGE ihr Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt. Im Falle einer gerichtlichen Anfechtung ist die Vertragsstrafe erst nach Eintreten der Rechtskraft fällig.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2, höchstens jedoch 10 v. H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach Absatz 3 bleiben unberührt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall sind die Bedingungen ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

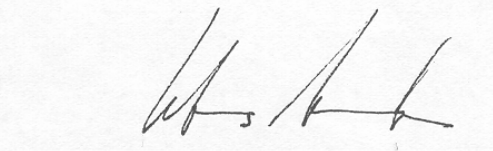
15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

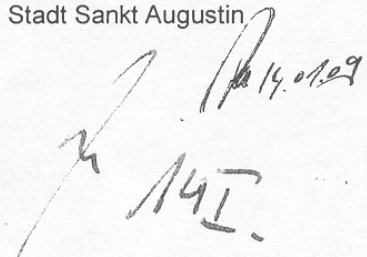
Erfüllungsort sind die durch AN einzurichtenden Einsatzstellen für Arbeitsgelegenheiten entsprechend 1.2. Einsatzstellen dürfen ausschließlich im Rhein-Sieg-Kreis akquiriert bzw. besetzt werden. Grundsätzlich sollen die Einsatzstellen im Bezirk des ARGE-Centers bereitgestellt werden, für den der jeweilige AGH-Typ eingerichtet wird.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der ARGE.

Sankt Augustin, den 02.01.2009


Ralf Holtkötter
ARGE Rhein Sieg


Klaus Schumacher
Stadt Sankt Augustin


14.1.

**Erste Zusatzvereinbarung
Leistungsvereinbarung
323/7017/09**

gem. § 17 (2) SGB II

über die Durchführung von

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

gem. § 16d SGB II

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft Rhein-Sieg (ARGE Rhein-Sieg)

vertreten durch
Herrn Geschäftsführer
Ralf Holtkötter

- nachstehend als ARGE bezeichnet -

und

**Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt 1
53757 Sankt Augustin**

vertreten durch
Herrn Bürgermeister
Klaus Schumacher

- nachstehend als Auftragnehmerin (AN) bezeichnet -

gelten folgende Bedingungen:

Die Leistungsvereinbarung vom 02.01.2009 wird um folgende Punkte geändert:

4.3.5 Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung

Die AN zahlt die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auftrag der ARGE an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus.

Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend und in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Monats.

Gezahlt wird für jede Beschäftigungsstunde der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von 1,20 Euro.

Die Erstattung der durch die AN ausgezahlten Mehraufwandsentschädigung durch die ARGE an die AN ist in 6.3 geregelt.

Die AN zahlt die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auftrag der ARGE an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus.

Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend bis zum Ende des jeweiligen Monats.

Gezahlt wird für jede Beschäftigungsstunde der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von 1,20 Euro.

Von der Mehraufwandsentschädigung wird, wie unter Punkt 4.3.6 geregelt, der hälftige Betrag für das Arbeitsintegrationstickets (AI-Ticket) abgezogen. Jedoch höchstens die maximal auszahlende Mehraufwandsentschädigung.

Die Erstattung der durch die AN ausgezahlten Mehraufwandsentschädigung durch die ARGE an die AN ist in 6.3 geregelt.

Dieses Verfahren wird für die ab 01.03.2009 neu beginnenden und auch für die schon laufenden AGH Maßnahmen eingeführt und gilt für alle ab 01.03.2009 neu in eine AGH zugewiesenen Teilnehmer/-innen. Teilnehmer/-innen, die bereits vor dem 01.03.2009 mit einer AGH begonnen haben, genießen Bestandsschutz.

4.3.6 Fahrkostenerstattung

Die ARGE hat mit dem VRS sowie der RSVG vereinbart, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten die Nutzung eines Arbeitsintegrationstickets (AI-Ticket) ermöglicht wird. Hierzu wird die ARGE dem VRS eine Liste der Träger zur Verfügung stellen, mit denen die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten vereinbart ist.

Die AN wird jeweils spätestens 3 Tage vor Maßnahmebeginn einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers ein AI-Ticket bei der RSVG bestellen, sofern die Nutzung des AI-Tickets notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist (Verfahren siehe Anlage 5).

Die Erstattung von Fahrtkosten für die Nutzung eines PKW ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen kann die zuständige Fachkraft der ARGE die Zahlung der Fahrtkosten analog § 5 Abs.1 BRKG (PKW = 0,20 €/km der kürzesten Strecke) veranlassen. Die Zahlung erfolgt dann durch die ARGE.

Die ARGE hat mit dem VRS sowie der RSVG vereinbart, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten die Nutzung eines AI-Ticket ermöglicht wird. Die Kosten für das AI-Ticket tragen zu 50% die ARGE und zu 50% die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die AN wird jeweils spätestens 3 Tage vor Maßnahmebeginn einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers ein AI-Ticket bei der RSVG bestellen, sofern die Nutzung des AI-Tickets notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist (Verfahren siehe Anlage 5 und 5a).

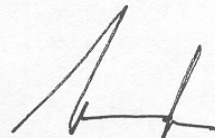
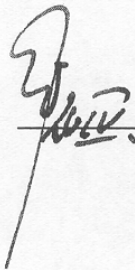
Die Erstattung von Fahrtkosten für die Nutzung eines PKW ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen kann die zuständige Fachkraft der ARGE die Zahlung der Fahrtkosten analog § 5 Abs.1 BRKG (PKW = 0,20 €/km der kürzesten Strecke) veranlassen. Die Zahlung erfolgt dann durch die ARGE.

Alle weiteren Punkte der am 02.01.2009 geschlossenen Leistungsvereinbarung bleiben unberührt.

Sankt Augustin, den 24.02.2009



Ralf Holtkötter
ARGE Rhein Sieg



Klaus Schumacher
Stadt Sankt Augustin